



**Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft über das Förderprogramm
Klimaschutz-Plus für Kommunen
Teil 1 – Gebäudesanierung**

(VwV Klimaschutz-Plus Teil 1)

Vom 15. Juli 2025 – Az.: UM22-4500-158/4/

Inhaltsverzeichnis

1	Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen.....	3
1.1	Zuwendungsziel.....	3
1.2	Rechtsgrundlagen.....	3
1.3	Begriffsbestimmungen.....	4
2	Fördertatbestände.....	4
2.1	BW-Bonus zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BW Bonus zum BEG)	4
2.1.1	Zuwendungszweck.....	4
2.1.2	Zuwendungsvoraussetzungen	5
2.1.3	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5
2.1.4	Bewilligungszeitraum.....	5
2.2	Bonus für energieeffiziente Schulsanierung	5
2.2.1	Zuwendungszweck.....	5
2.2.2	Zuwendungsvoraussetzungen	5
2.2.3	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	6
2.2.4	Bewilligungszeitraum.....	6
3	Zuwendungsempfänger	6
4	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....	7
4.1	Maßnahmenbeginn und vorzeitiger Maßnahmenbeginn	7
4.2	Kumulierung.....	7
4.3	Entfall der gemeindefinanziellen Beurteilung.....	8
4.4	Unterstützende Erklärung zum Klimapakt.....	8
5	Verfahren.....	8
5.1	Antrag.....	8
5.2	Bewilligung.....	9
5.3	Verwendungsnachweis.....	9
5.4	Auszahlung.....	10
6	Prüfungsrecht.....	11
7	Schlussbestimmungen	11
8	Inkrafttreten	11

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

1.1 Zuwendungsziel

Beim Erreichen der Klimaziele nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) kommt der kommunalen Ebene eine besondere Bedeutung zu. Städte, Gemeinden und Landkreise üben im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz eine wichtige Vorbildfunktion für ihre Bevölkerung aus und können die Rahmenbedingungen für die Reduzierung der auf ihrer Gemarkung verursachten Treibhausgasemissionen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung mitgestalten. Gemäß § 5 Abs. 2 KlimaG BW unterstützt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Vorbildfunktion beim Klimaschutz und bei der Klimawandelanpassung. Im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden wird Näheres hierzu beschlossen werden.

Gemäß § 12 KlimaG BW unterstützt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände bei dem Ziel, bis zum Jahr 2040 netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen. Von zentraler Bedeutung für die Erreichung einer netto-treibhausgasneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 sind die Reduzierung des Endenergieverbrauchs in kommunalen Liegenschaften und die Umstellung des verbleibenden Endenergiebedarfs auf klimaneutrale Strom- und Wärmeversorgung durch entsprechende Sanierungen.

Mit dem Förderprogramm Klimaschutz-Plus für Kommunen/ Teil 1 Gebäudesanierung sollen diese notwendigen Investitionen in die Sanierung kommunaler Gebäude zur Ausübung nichtwirtschaftlicher Betätigungen, insbesondere Verwaltungs- und Schulgebäude unterstützt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3 zu VV Nummer 13.4.1 zu § 44 LHO), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere auf die Widerrufsmöglichkeiten des Zuwendungsgebers vor allem bei Fristversäumnis wird explizit hingewiesen.

1.2.2 Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

1.3 Begriffsbestimmungen

- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) bezeichnet die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21. Dezember 2023 (BAnzAT 29.12.2023 B1) in der jeweils geltenden Fassung.
- VwV SchulBau bezeichnet die Verwaltungsvorschrift des Kultus-, Finanz- und des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Schulhausbaus kommunaler Schulträger (Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung – VwV SchulBau) vom 28. August 2020 (GABl. 2020, S. 627, K.u.U. 2020, 156), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2023 (GABl. 2023, S. 542, K. u. U. 2023, S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle umfasst die in BEG EM aufgelisteten Einzelmaßnahmen.
- Kommunale Verwaltungsgebäude sind Gebäude zur Unterbringung von Büros und Verwaltungsräumen, die zur Ausübung kommunaler Aufgaben nichtwirtschaftlicher Art genutzt werden.
- Nichtwohngebäude sind Gebäude, die keine Wohngebäude sind (vgl. § 2 Abs. 8 KlimaG BW).

2 Fördertatbestände

2.1 BW-Bonus zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BW Bonus zum BEG)

2.1.1 Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, durch einen zusätzlichen Landeszuschuss (Bonus) zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) die Finanzierungsvoraussetzungen für die effiziente Sanierung kommunaler Gebäude so zu verbessern, dass in kürzerer Zeit mehr Sanierungsprojekte umgesetzt werden können, um die Kommunen in Baden-Württemberg bei der Erreichung einer klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 stärker zu unterstützen.

2.1.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden gemäß Nummer 5.1 der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) für die bereits ein rechtskräftiger Zuwendungsbescheid durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegt. Die Maßnahme muss die energetische Sanierung eines öffentlichen Gebäudes im Eigentum des Antragstellers betreffen.

2.1.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt 25 Prozent der laut BEG EM-Zuwendungsbescheid ausgewiesenen förderfähigen Ausgaben einer Maßnahme an der Gebäudehülle. Dieser Zuschuss wird zusätzlich zu der Bundesförderung nach BEG EM gewährt und erfolgt auf der Grundlage der im Zuwendungsbescheid gem. BEG EM definierten, maßnahmenspezifischen Förderhöchstgrenzen und dortigen Bestimmungen und Obergrenzen.

Gewährt werden Förderungen ab 5.000 € (Bagatellgrenze).

2.1.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach dem Zuwendungsbescheid gem. BEG EM. Er kann aktuell längstens 36 Monate ab Zugang des Zuwendungsbescheides umfassen.

2.2 Bonus für energieeffiziente Schulsanierung

2.2.1 Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, durch einen zusätzlichen Zuschuss (Bonus) mehr Kommunen in Baden-Württemberg dabei zu unterstützen, ihre Schulgebäude auf ein hohes energetisches Niveau zu sanieren.

2.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Schulbausanierungen an Schulen, die Zuwendungen auf Grundlage der VwV SchulBau (in der jeweils geltenden Fassung) erhalten. Voraussetzung für die Zuwendung ist der rechtskräftige Bewilligungsbescheid der örtlich zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde.

2.2.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderfähig sind Sanierungen bestehender Schulgebäude gemäß des 5. Abschnitts der VwV SchulBau.

Bei einem KfW-Effizienzgebäude 70 gemäß Richtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) wird ein Zuschuss in Höhe von fünf Prozent des im Bewilligungsbescheid nach der VwV SchulBau festgelegten zuwendungsfähigen Bauaufwands für Sanierungen gewährt. In diesem Falle ist der Höchstbetrag der Förderung hier auf 500.000 Euro begrenzt.

Bei einem KfW-Effizienzgebäude 55 gemäß der oben genannten Richtlinie wird ein Zuschuss in Höhe von 15 Prozent des im Bewilligungsbescheid nach der VwV SchulBau festgelegten zuwendungsfähigen Bauaufwands für Sanierungen gewährt. In diesem Falle ist der Höchstbetrag der Förderung hier auf 1.500.000 Euro begrenzt.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung nach Abschnitt 5 der VwV SchulBau und die ergänzende Förderung nach VwV Klimaschutz-Plus Teil 1 dürfen zusammen 90 Prozent des zuwendungsfähigen Bauaufwandes nicht übersteigen.

2.2.4 Bewilligungszeitraum

Geförderte Sanierungsmaßnahmen sind spätestens innerhalb von vier Kalenderjahren nach Erteilung des Bewilligungsbescheides abzuschließen und vollständig abzurechnen. Wird in begründeten Fällen der Bewilligungszeitraum gem. VwV SchulBau verlängert, soll diese Verlängerung bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) angezeigt und entsprechend übernommen werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger bei Förderungen nach Nummer 2.1 sind Kommunen (Städte, Gemeinden, Stadt- und Landkreise) des Landes Baden-Württemberg als Eigentümer in Baden-Württemberg gelegener kommunaler Verwaltungsgebäude.

Zuwendungsempfänger sind bei Förderungen nach Nummer 2.2 Gemeinden, Stadt- und Landkreise und Schulverbände als Träger öffentlicher Schulen.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmenbeginn und vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Als Vorhabenbeginn gilt nach BEG EM grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden verbindlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Abweichend von Nummer 1.2 VV zu § 44 LHO darf mit den Maßnahmen nach Nummer 2.1 bereits nach Antragstellung beim BAFA nach den Regelungen des BEG EM (Nummer 9.2.1) begonnen werden.

Mit den Maßnahmen nach Nummer 2.2 darf nach rechtskräftigem Zuwendungsbescheid (Bestandskraft des Zuwendungsbescheides nach Abschnitt 5 der VwV SchulBau) bzw. Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Unbedenklichkeitsbescheinigung) durch die obere Schulaufsichtsbehörde begonnen werden.

Für den Beginn einer Maßnahme nach Nummer 2.2 gelten die Bestimmungen der LHO und der VwV SchulBau.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn findet auf eigenes Risiko des Zuwendungsempfängers statt und begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung. Die in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Fördervoraussetzungen sind zwingend zu beachten.

4.2 Kumulierung

Andere Fördermittel für denselben Zweck der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Von diesem Kumulierungsverbot gelten folgende Ausnahmen:

Für Förderungen nach Nummer 2.1 gelten die Kumulierungsvorgaben des BEG EM. Die nach BEG EM für kommunale Fördernehmer definierte maximale Förderquote von insgesamt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten darf nicht überschritten werden.

Für Förderungen nach Nummer 2.2 gilt: Die Zuwendungen nach Abschnitt 5 der VwV SchulBau und die ergänzende Förderung dürfen 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Kommunen können gleichzeitig Mittel aus dem Ausgleichstock gemäß § 13 des Finanzausgleichsgesetzes in Anspruch nehmen.

4.3 Entfall der gemeindefirtschaftsrechtlichen Beurteilung

Abweichend von VV Nr. 13.3.1 zu § 44 LHO ist die gemeindefirtschaftsrechtliche Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

4.4 Unterstützende Erklärung zum Klimapakt

Fördervoraussetzung für Kommunen für die Fördertatbestände 2.1 und 2.2 ist die Abgabe der unterstützenden Erklärung zum Klimaschutzpakt (künftig: Klimapakt) des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden beim Umweltministerium mit dem Ziel, bis spätestens 2040 eine klimaneutrale Kommunalverwaltung zu erreichen.

5 Verfahren

5.1 Antrag

Die Zuwendung wird auf Antrag des Zuwendungsempfängers gewährt, der bei der L-Bank zu stellen ist. Hierfür ist ein eingescanntes und unterschriebenes Antragsformular elektronisch zu übermitteln.

Für die Antragstellung sind ausschließlich die im jeweiligen Programmjahr bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die das Nähere regeln.

Anträge in Klimaschutz Plus Teil 1 – Gebäudesanierung können ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift bis zum Ablauf des 31.12.2026 gestellt werden. Es gilt das Eingangsdatum bei der Bewilligungsstelle. Sollten die Mittel früher ausgeschöpft sein, gibt dies das Umweltministerium auf seiner Homepage bekannt.

Anträge für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sollen zwei Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheides des BAFA gestellt werden. Der früheste Einreichungszeitpunkt beim BAFA ist der 30.06.2025.

Anträge für Maßnahmen nach Nummer 2.2 sollen zwei Wochen nach Zugang des Bewilligungsbescheides der oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt werden.

Zur Bearbeitung angenommen werden nur vollständige Anträge, die einen geplanten Beginn des Vorhabens innerhalb der nächsten zwölf Monate ausweisen.

Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

Nach Abschluss des Vorhabens ist keine Antragstellung bzw. Förderung mehr möglich.

5.2 Bewilligung

Bewilligungsstelle ist die L-Bank.

Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Änderungen der Zuwendungsbescheide nach BEG EM gem. Nummer 2.1.2 und der Bewilligungsbescheide nach VwV SchulBau gem. Nummer 2.2.2 sind der Bewilligungsstelle vom Zuwendungsempfänger unverzüglich mitzuteilen. Mit der Umsetzung der beantragten Vorhaben ist spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung zu beginnen.

Der Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, wenn der Zuwendungsbescheid des BAFA beziehungsweise der Bewilligungsbescheid der örtlich zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde rechtskräftig zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wurde. Bereits gewährte Zuwendungen sind zu erstatten.

5.3 Verwendungsnachweis

Abweichend von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und ANBest-K ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zulässig.

Für Maßnahmen im Rahmen der Bonusförderung zum BEG nach Nummer 2.1 gilt als Verwendungsnachweis der Sachbericht und zahlenmäßige Nachweis beim BAFA. Der Festsetzungsbescheid des BAFA ist der L-Bank vorzulegen sowie eine Bestätigung, dass die nach Nummer 2.1. bewilligten Mittel entsprechend verwendet wurden. Maßgebend für die auszahlende Förderung sind die vom BAFA abschließend anerkannten zuwendungsfähigen Kosten. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Der technische Projektnachweis ist auf Anforderung vorzulegen.

Für Maßnahmen im Rahmen der Bonusförderung energieeffiziente Schulsanierung nach Nummer 2.2 ist als Verwendungsnachweis der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Verwendungsnachweis heranzuziehen und unverzüglich vorzulegen. Anstelle des

zahlenmäßigen Nachweises reicht eine Verwendungsbestätigung mit einer Darstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Bestätigung eines Sachverständigen zum erzielten Energieeffizienzstandard ist beizufügen.

Auf die Vorlage weiterer Belege wird verzichtet.

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 zehn Jahre. Werden die sanierten Anlagen weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß betrieben, ist die gewährte Förderung in der Regel vollständig zurückzuerstatten. Werden die Anlagen mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 Prozent und ein Widerruf erfolgt dann regelmäßig im entsprechenden Umfang.

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 25 Jahre.

5.4 Auszahlung

Die Auszahlung von Zuwendungen nach Nummer 2.1 soll wie folgt erfolgen:
Zuwendungen von nicht mehr als 25.000 Euro werden nach Vorlage und Anerkennung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Für Zuwendungen von mehr als 25.000 Euro sollen Mittelabrufe und Abschlagszahlungen mit 25 Prozent der Fördersumme nach Abschluss des Sanierungsauftrags, mit 50 Prozent nach weiteren 12 Monaten und mit 25 Prozent als Schlusszahlung nach Vorlage und Anerkennung des Verwendungsnachweises erfolgen.

Die Auszahlung der Zuwendungen nach Nummer 2.2. sollen wie folgt erfolgen:
Zuwendungen von nicht mehr als 25.000 Euro werden nach Vorlage und Anerkennung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Für Zuwendungen von mehr als 25.000 Euro sollen Mittelabrufe und Abschlagszahlungen mit 30 Prozent der Fördersumme nach Abschluss des Sanierungsauftrags mit 60 Prozent nach weiteren 24 Monaten und mit 10 Prozent als Schlusszahlung nach Vorlage und Anerkennung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.

Wegen der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird auf Nummer 5.3 verwiesen.

6 Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Umweltministerium oder seinen Bevollmächtigten, der Bewilligungsstelle sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen nach Abschluss der Maßnahmen Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Zutritt zu den betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren.

Die Frist hierfür beträgt bei den Maßnahmen zur Investitionsförderung bis zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen und Einrichtungen bzw. Abschluss der Maßnahmen.

Die im Rahmen der Förderung sanierten Gebäude können durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte, zum Beispiel der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA-BW), stichprobenartig begutachtet werden.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

7 Schlussbestimmungen

Bei vorzeitiger Mittelausschöpfung kann es zu vorzeitigen Schließungen des Förderprogrammes oder einzelner Tatbestände kommen. Das Umweltministerium gibt diese Anpassungen auf seiner Homepage unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/klimaschutz-plus> bekannt.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 21. Juli 2025 in Kraft und am 31. Mai 2032 außer Kraft. Sie gilt für fristgerecht gestellte Anträge.

Für Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift gestellt wurden, gilt die letzte Fassung der Verwaltungsvorschrift Klimaschutz-Plus 2021, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt.